

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 171 — Preisbildung
im Schuhmacher-Handwerk.

Vom 28. Juli 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 171 von 26. Juli 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Schuhmacher-Handwerk (GBl. S. 731) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in den Anlagen zur Preisverordnung Nr. 171 vom 26. Juli 1951 — Preisbildung im Schuhmacher-Handwerk (GBl. S. 731) nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu er rechnen!

	DM DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%)
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Grundmaterial, Zutaten und Hilfsmaterialien)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamer wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungsherstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Schuhmacher-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 62% auf die Löhne nach dem Stand vom 1. September 1950. Bei Lohnerhöhungen nach Verkündung dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

(2) In dem vorstehenden Aufschlag dürfen Gewinn und Wagnis mit höchstens 10% enthalten sein. Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 85% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(4) Mit den obengenannten Gemeinkostenzuschlägen sind auch die Maschinenarbeiten mit den im Schuhmacher-Handwerk üblichen Maschinen abgegolten.

(5) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und sich von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Unter Materialkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird.

(2) Für vom Schuhmacherbetrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkosten zu berechnen.

(3) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen, abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw.